

Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse, der Lage der Arimannensiedlungen zeigt vielmehr Heuberger, daß die Arimannen in Seitentälern abseits der großen Verkehrslinien saßen, daß wohl wahrscheinlich ein System, das den byzantinischen Grenzsoldaten glich, zur Anwendung kam, daß aber die Byzantiner selbst dieses System kaum eingeführt haben können, weil ihre Herrschaft nach dem Untergang des Gotenreiches gar nicht lange genug gedauert hat, um so einschneidende und lang dauernde Einrichtungen ins Leben zu rufen. G. P. Bognetti hat dazu noch den Nachweis erbracht¹⁾, daß die Arimannen im Laufe einer längeren Zeit angesetzt worden sind und nicht sofort bei der Landnahme der Langobarden. Die Zahl der nach Italien eingewanderten Langobarden war kaum so groß, daß eine derart umfassende Unternehmung wie die Ansetzung der Langobarden im ganzen Langobardenreich mit einem Schlage hätte durchgeführt werden können, dazu hätte man also die notwendigen Menschen gar nicht zur Verfügung gehabt. Es besteht daher die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß die Ansetzung nicht aller Arimannen zu gleichem Recht erfolgte und daß im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen in der rechtlichen Stellung der Arimannen eingetreten sind. Damit ist aber auch der Anschluß an die von Leicht behandelten Arimannen in Friaul gefunden, denn diese sind zweifellos als zum Teil erheblich spätere Ausbausiedler anzusehen, es ist wahrscheinlich, daß sie im Zug des früh- und hochmittelalterlichen Landesausbaues angesiedelt und mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestattet worden sind.²⁾ Die Gleichartigkeit ihrer Lage mit der der kärntnerischen *Edlinger* legt einen Zusammenhang mit diesen nahe; die *Edlinger* werden zum ersten Male 1067 genannt, können aber für das 10. Jh. erschlossen werden. Nimmt man noch dazu, daß die Arimannen, wie Leicht gezeigt hat, vielfach in einer wirtschaftlich gar nicht günstigen Lage waren, dann wird man wohl die Annahme aufgeben, daß die Arimannen schlechthin den langobardischen *exercitales* gleichzusetzen sind und, daß sie geradezu als Hochfreie anzusehen sind. Sie waren vielmehr Leute, die in großer Zahl und im ganzen Reich mit Vorliebe an strategisch wichtigen Punkten oder Bezirken auf ungerodetem, im Eigentum des Königs stehenden Boden angesiedelt worden sind, und die dem König zu Steuern und besonders zu Kriegsdienst verpflichtet waren; sie galten

¹⁾ G. P. Bognetti S. 119.

²⁾ Vgl. Klebel, Bauern u. Staat S. 237.